

VAT Newsletter

Aktuelle Themen und Fragestellungen rund um die Mehrwertsteuer

Oktober 2022

GESETZGEBUNG

Sechste Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen

Referentenentwurf vom 11. Oktober 2022

Das BMF hat den Referentenentwurf für eine Sechste Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen veröffentlicht. Diese Verordnung soll auch umsatzsteuerliche Änderungen enthalten. Insbesondere sind folgende Änderungen der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV) und der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung (UStZustV) vorgesehen, die am Tag nach der Verkündung in Kraft treten sollen:

Ergänzung möglicher Belegnachweise für die Gelangensvermutung bei innergemeinschaftlichen Lieferungen (§ 17a Absatz 2 Nummer 1 UStDV)

Für den Belegnachweis bei der Gelangensvermutung in Beförderungsfällen soll redaktionell durch die Neufassung des Klammerzusatzes „(§ 17b Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 bis 5)“ klargestellt werden, dass neben den bisher ausdrücklich benannten Beförderungsbelegen im Unionsversandverfahren auch weitere

Belege zur Nachweisführung in Betracht kommen.

Änderung der Art und Weise der Einreichung von Belegnachweisen im Vergütungsverfahren für im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer

Eine Änderung von § 61 Absatz 2 und Absatz 5 UStDV soll die Rechtsprechung des BFH umsetzen. Mit Urteil vom 17. Mai 2017, V R 54/16, hat der BFH entschieden, dass auch die Kopie einer Rechnungskopie eine Kopie der Rechnung im Sinne von § 61 Absatz 2 Satz 3 UStDV a. F. ist. Dies bedeutet, dass eingescannte Kopien als Belegnachweis ausreichen. Demnach können im ersten Schritt keine eingescannten Originale verlangt werden. Erst bei begründeten Zweifeln an dem Recht auf Vorsteuerabzug in der beantragten Höhe kann das Bundeszentralamt für Steuern verlangen, dass die Vorsteuerbeiträge durch Vorlage von Rechnungen und Einfuhrbelegen im Original nachgewiesen werden.

Inhalt

Gesetzgebung

[Sechste Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen](#)

Neues vom EuGH

[Direktanspruch in der Umsatzsteuer und Verzugszinsen](#)

[Steuerfreie Gewährung von Krediten](#)

[Vorsteuerberichtigung bei Liquidation](#)

[Unzutreffender Steuerausweis bei einem Finanzierungsleasingvertrag](#)

Neues vom BFH

[Vorsteuerabzug und Personalabbau \(sogenannte Outplacement-Beratung\)](#)

[Fahrzeugüberlassung an Personal zu privaten Zwecken als tauschähnlicher Umsatz](#)

In Kürze

[Grenzen der Rückwirkung einer Rechnungsberichtigung](#)

[Steuersatz für Umsätze mit Silbermünzen](#)

Aus aller Welt

[TaxNewsFlash Indirect Tax](#)

Veranstaltungen

Regelung der Zuständigkeit für außerhalb des Gemeinschaftsgebiets ansässige Unternehmer, die sich in einem anderen EU-Mitgliedstaat für das Verfahren One-Stop-Shop - EU-Regelung registrieren lassen (§ 1 Absatz 2b UStZustV)

Derzeit richtet sich die Zuständigkeit für die Unternehmen, die im Gemeinschaftsgebiet weder ihren Sitz, ihre Geschäftsleitung noch eine umsatzsteuerliche Betriebsstätte haben, danach, in welchem Staat das Unternehmen ansässig ist. Dies gilt sowohl für das allgemeine Besteuerungsverfahren als auch für die besonderen Besteuerungsverfahren (§§ 18i, 18j und 18k UStG). Die derzeitige Regelung führt bei Unternehmen, die im Gemeinschaftsgebiet weder ihren Sitz, ihre Geschäftsleitung noch eine umsatzsteuerliche Betriebsstätte haben und die die Teilnahme an dem Verfahren im Sinne des § 18j UStG (sog. genannter One-Stop-Shop – EU-Regelung) in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union angezeigt haben, im Rahmen des Verfahrens One-Stop-Shop – EU-Regelung zu Problemen. Aufgrund dieser Probleme sind derzeit Zuständigkeitsvereinbarungen nach § 27 AO zu treffen. Um diesen Verfahrensschritt zu vermeiden und aus Gründen der Rechtssicherheit und Verwaltungsökonomie ist es erforderlich, die Zuständigkeit für diese Unternehmen im Verfahren One-Stop-Shop – EU-Regelung insoweit anzupassen. Diese Unternehmen sollen in dem Mitgliedstaat als ansässig zu behandeln sein, in dem die Teilnahme angezeigt wurde.

NEUES VOM EUGH

Direktanspruch in der Umsatzsteuer und Verzugszinsen

EuGH, Urteil vom 13. Oktober 2022 – Rs. C-397/21 – Humda

Der EuGH hat zur Frage von Verzugszinsen im Fall eines sogenannten Direktanspruchs in der Umsatzsteuer („Reemtsma“) Stellung genommen.

Sachverhalt

Die Rechtsvorgängerin der ungarischen Gesellschaft Humda beauftragte BHA mit der Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen des Projekts zur Errichtung des ungarischen Pavillons bei der Weltausstellung von 2015 in Mailand (Italien).

Für diese Dienstleistungen stellte BHA neun Rechnungen einschließlich ungarischer Mehrwertsteuer aus. Diese Rechnungen wurden von der Rechtsvorgängerin von Humda bezahlt, und die in Rechnung gestellte Mehrwertsteuer wurde von BHA an die ungarische Steuerverwaltung abgeführt. Diese stellte bei einer Prüfung fest, dass nach den ungarischen Rechtsvorschriften für die fragliche Mehrwertsteuer in Ungarn keine Steuerschuld bestanden habe, da sich die streitige Erbringung von Dienstleistungen auf ein in Italien belegenes Grundstück bezogen habe. Folglich sei die fragliche Mehrwertsteuer irrtümlich in Rechnung gestellt worden.

Zur Wiedererlangung des rechtsgrundlos gezahlten Mehrwertsteuerbetrags stellte Humda bei der Steuer- und Zollverwaltung einen Antrag auf Erstattung der Mehrwertsteuer zuzüglich Zinsen. Humda machte geltend, sie sei zwar berechtigt, vom Rechnungsaussteller – der anschließend seine Angaben gegenüber der zuständigen Steuerbehörde berichtigen müsste – die Erstat-

tung dieses Betrags auf dem Zivilrechtsweg zu verlangen, jedoch habe sie im vorliegenden Fall feststellen müssen, dass über BHA ein Liquidationsverfahren eröffnet worden sei und ihre Forderung nach Auskunft des Liquidators von BHA uneinbringlich sei.

Das mit dieser Sache befasste ungarische Gericht hat das Verfahren ausgesetzt und den EuGH zur Vorabentscheidung angerufen

Urteil

Der EuGH bejaht einen Direktanspruch von Humda gegen die Steuerverwaltung nach den Grundsätzen des EuGH-Urteils vom 15. März 2007 – Rs. C-35/05 – Reemtsma Cigarettenfabriken. Und zwar steht das Unionsrecht einer Regelung eines Mitgliedstaats entgegen, nach der ein Unternehmen, dem ein anderes Unternehmen eine Dienstleistung erbracht hat, die Erstattung der Mehrwertsteuer, die diese Dienstleister:in ihm zu Unrecht in Rechnung gestellt und an den Fiskus abgeführt hat, nicht unmittelbar von der Steuerverwaltung verlangen kann. Dies setzt voraus, dass die Wiedererlangung des fraglichen Betrags von der Dienstleister:in unmöglich oder übermäßig schwierig ist, weil über diese ein Liquidationsverfahren eröffnet wurde, und diesen beiden Unternehmen weder Betrug noch Missbrauch vorgeworfen werden kann, so dass für den betreffenden Mitgliedstaat keine Gefahr eines Steuerausfalls besteht.

Art. 183 MwStSystRL ist dahin auszulegen, dass in diesem Fall die Steuerverwaltung verpflichtet ist, Zinsen auf den fraglichen Betrag zu zahlen, wenn sie diese Erstattung nicht innerhalb angemessener Frist nach entsprechender Aufforderung vorgenommen hat. Die Modalitäten der Festsetzung von Zinsen auf

diesen Betrag fallen in den Bereich der Verfahrensautonomie der Mitgliedstaaten, die durch die Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität begrenzt ist, wobei die nationalen Vorschriften – insbesondere über die Berechnung der gegebenenfalls geschuldeten Zinsen – aber nicht dazu führen dürfen, dass dem Steuerpflichtigen eine angemessene Entschädigung für die Einbußen vorenthalten wird, die durch die verspätete Erstattung dieses Betrags entstanden sind. Dem vorliegenden Gericht obliegt es, alles in seiner Zuständigkeit Liegende zu tun, um die volle Wirksamkeit von Art. 183 MwStSystRL durch eine unionsrechtskonforme Auslegung des nationalen Rechts zu gewährleisten.

Steuerfreie Gewährung von Krediten

EuGH, Urteil vom 6. Oktober 2022 – Rs. C-250/21 – O-Fonds

Das EuGH-Urteil betrifft die Frage der Einstufung von Dienstleistungen, die im Rahmen eines Unterbeteiligungsvertrags erbracht werden, als steuerfreie Kreditgewährung.

Sachverhalt

Der O-Fonds ist ein nicht standardisierter Fonds im Sinne des polnischen Gesetzes über Investmentfonds und die Verwaltung von alternativen Investmentfonds. Nachdem er den Abschluss von Unterbeteiligungsverträgen mit Banken oder Investmentfonds geplant hatte, stellte er beim polnischen Minister für Finanzen einen Antrag auf Erteilung eines Steuervorbescheids. Dies bezweckte die Auslegung des polnischen Mehrwertsteuergesetzes, um zu klären, ob die Leistungen, die er als Unterbeteiligter im Rahmen dieser Verträge zu erbringen hatte,

als Kreditgewährung oder Sicherheitsgewährung von der Mehrwertsteuer befreit sein könnten. Der polnische Minister für Finanzen verneinte eine solche Steuerbefreiung. Das dagegen angerufene polnische Gericht bejahte dagegen eine steuerfreie Kreditgewährung. Das Finanzamt legte gegen dieses Urteil Rechtsmittel beim Obersten Verwaltungsgericht ein.

Das Oberste Verwaltungsgericht hat das Verfahren ausgesetzt und den EuGH zur Vorabentscheidung angerufen.

Urteil

Was Art. 135 Abs. 1 Buchst. b MwStSystRL betrifft, weist der EuGH darauf hin, dass die Kreditgewährung im Sinne dieser Bestimmung unter anderem in der Überlassung von Kapital gegen Entgelt besteht. Dieses Entgelt wird zwar grundsätzlich in Form von Zinsen gezahlt. Ein Umsatz kann aber auch dann als Kreditgewährung eingestuft werden, wenn die Gegenleistung in anderer Form erbracht wird. Der EuGH hat nämlich bereits entschieden, dass die Vorfinanzierung des Kaufs von Waren gegen einen Zuschlag auf den von der empfangenden Person dieser Finanzierung zurückgezahlten Betrag ein Finanzgeschäft darstellt, das der Gewährung eines Kredits ähnlich und damit nach dieser Bestimmung von der Mehrwertsteuer befreit ist. Der EuGH verweist dazu auf sein Urteil vom 15. Mai 2019 – Rs. C-235/18 – Vega International Car Transport and Logistic.

Im vorliegenden Fall führt der Abschluss des Unterbeteiligungsvertrags dazu, dass die unterbeteiligte Person der Originator:in Kapital gegen Entgelt überlässt. Dieses Entgelt besteht aus der Differenz zwischen dem Kapital, das der Originator:in ausbezahlt wird, und den Beträ-

gen, die die unterbeteiligte Person während der Laufzeit des Unterbeteiligungsvertrags aufgrund der Einnahmen aus den in diesem Vertrag bezeichneten Forderungen erhält. Da die Schuldtitel im Vermögen der Originator:in verbleiben, kann die unterbeteiligte Person im Fall eines Ausfalls der Schuldner:innen der betreffenden Forderungen die Originator:in nicht in Regress nehmen.

Der Umstand, dass die unterbeteiligte Person potenziellen Verlusten ausgesetzt ist und somit das Kreditrisiko trägt, ist jeder Kreditgewährung inhärent. Ebenso wenig ist das Fehlen von Garantien zugunsten der unterbeteiligten Person für die Einstufung des in Rede stehenden Unterbeteiligungsvertrags als Kreditgewährung entscheidend.

Nach alledem ist Art. 135 Abs. 1 Buchst. b der Mehrwertsteuerrichtlinie dahin auszulegen, dass Dienstleistungen, die von einer unterbeteiligten Person im Rahmen eines Unterbeteiligungsvertrags erbracht werden und darin bestehen, dass der Originator:in – als Gegenleistung für die Auszahlung der Einnahmen aus den Forderungen, die in diesem Vertrag bezeichnet sind und im Vermögen der Originator:in verbleiben – eine Finanzierung gewährt wird, unter den Begriff der Kreditgewährung im Sinne dieser Bestimmung fallen.

Vorsteuerberichtigung bei Liquidation

EuGH, Urteil vom 6. Oktober 2022 – Rs. C-293/21 – Vittamed

Der EuGH hat zur Frage der Vorsteuerberichtigung bei Liquidation eines Unternehmens Stellung genommen.

Sachverhalt

Vittamed ist eine Gesellschaft mit Sitz in Litauen, die in der technisch-wissenschaftlichen Forschung und deren praktischer Anwendung tätig ist. Ab dem 1. März 2012 führte diese Gesellschaft keine mehrwertsteuerpflichtigen Lieferungen von Gegenständen oder Dienstleistungen durch.

Vittamed erwarb in den Jahren 2012 und 2013 unter anderem Gegenstände und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Durchführung eines von der Europäischen Union finanzierten internationalen Projekts, dessen Ziel es war, einen Prototyp eines medizinischen Diagnose- und Überwachungsgeräts zu entwickeln und dieses Gerät anschließend auf den Markt zu bringen. Ihr wurden daher mehrere Rechnungen ausgestellt. Für die Lieferung dieser Gegenstände und Dienstleistungen zog sie Vorsteuer in Höhe von ca. 90.000 Euro ab. Das betreffende Projekt wurde am 31. Dezember 2013 abgeschlossen.

Vittamed verwendete diese Gegenstände und Dienstleistungen für die Herstellung von immateriellen (Lizenzen) und materiellen (Prototypen der Geräte) Investitionsgütern. Sie beabsichtigte, diese Investitionsgüter im Rahmen ihrer künftigen steuerpflichtigen Tätigkeit zu verwenden. Nach Abschluss dieses Projekts arbeitete Vittamed in den Jahren 2014 und 2015 mit Verlusten, und die zuvor verzeichneten Verluste dieser Gesellschaft nahmen kontinuierlich zu. Angesichts dieser Verluste sowie des Ausbleibens von Aufträgen und potenziellen Einnahmen wurde entschieden, die Tätigkeit der Gesellschaft einzustellen. Aus diesem Grund beschloss der Alleingesellschafter von Vittamed im August 2015, die Gesellschaft in Liquidation zu versetzen, nachdem festgestellt worden

war, dass ihre innovativen wissenschaftlichen Aktivitäten nicht rentabel sein würden.

Im September 2015 erlangte Vittamed die Rechtsstellung einer „juristischen Person in Liquidation“. Ferner wurde Vittamed antragsgemäß aus dem Register der mehrwertsteuerpflichtigen Personen gestrichen. Streitig ist, ob sie verpflichtet war, die Vorsteuer in Höhe von ca. 90.000 Euro zu berichtigen. Das mit dieser Sache befasste litauische Gericht hat das Verfahren ausgesetzt und den EuGH zur Vorabentscheidung angerufen

Urteil

Der EuGH kommt zum Ergebnis, dass Unternehmen verpflichtet sind, die Vorsteuerabzüge für den Erwerb von Gegenständen oder Dienstleistungen, die zur Herstellung von Investitionsgütern bestimmt sind, in dem Fall zu berichtigen, dass die hergestellten Investitionsgüter nicht im Rahmen steuerpflichtiger wirtschaftlicher Tätigkeiten verwendet wurden und es auch nie werden, weil die Eigentümer:innen oder Alleingesellschafter:innen dieser Unternehmen entschieden haben, diese in Liquidation zu versetzen, und die Streichung dieser Unternehmen aus dem Register der mehrwertsteuerpflichtigen Personen beantragt wurde und erfolgt ist.

Die Gründe – wie stetig zunehmende Verluste, fehlende Aufträge und Zweifel des Anteilseigners des Unternehmens an der Rentabilität der beabsichtigten wirtschaftlichen Tätigkeit –, die die Entscheidung, das Unternehmen in Liquidation zu versetzen, und folglich die Einstellung der beabsichtigten steuerpflichtigen wirtschaftlichen Tätigkeit rechtfertigen können, wirken sich nicht auf die Verpflichtung des Unternehmens aus, die betreffenden Vorsteuerabzüge zu be-

richtigen, sofern das Unternehmen endgültig nicht mehr die Absicht hat, diese Investitionsgüter für steuerpflichtige Umsätze zu verwenden.

Bitte beachten Sie:

Der EuGH grenzt die Sache von dem Fall ab, dass während der Liquidation Gegenstände oder Dienstleistungen „verkauft“ werden. Mit Urteil vom 3. Juni 2021 – Rs. C-182/20 – Administrația Județeană a Finanțelor Publice Suceava und andere hat der EuGH entschieden, dass die Art. 184 bis 186 MwStSystRL einer nationalen Regelung oder Praxis entgegenstehen, wonach die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens automatisch die Verpflichtung für das Unternehmen mit sich bringt, die Vorsteuerabzüge zu berichtigen, die es für Gegenstände oder Dienstleistungen vorgenommen hat, die es vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen erworben hat, wenn die Eröffnung eines solchen Verfahrens der Fortführung der wirtschaftlichen Tätigkeit dieses Unternehmens, namentlich zum Zweck der Liquidation, nicht entgegenstehen kann.

Unzutreffender Steuerausweis bei einem Finanzierungsleasingvertrag

EuGH, Urteil vom 29. September 2022 – Rs. C-235/21 – Raiffeisen Leasing

Der EuGH hat auf Vorlage eines slowenischen Gerichts zum unzutreffenden Steuerausweis (Art. 203 MwStSystRL) bei einem Finanzierungsleasingvertrag Stellung genommen.

Sachverhalt

Die Gesellschaft RED war Eigentümerin eines Grundstücks und eines Wohnhauses in Slowenien. RED wollte an diesem Ort Neubauten errichten. Dazu

schloss sie mit Raiffeisen Leasing einen Finanzierungsleasingvertrag (sale-and-lease back). Nach diesem Vertrag verpflichtete sich Raiffeisen Leasing, das Grundstück zu einem Preis zu kaufen, und RED verpflichtete sich, an Raiffeisen Leasing die monatlichen Leasingraten bis zur vollständigen Rückzahlung des Werts des Grundstücks und der zu errichtenden Gebäude zu zahlen, das heißt einen Betrag von 1.294.786,56 Euro. Der Mehrwertsteuerbetrag von 110.056,86 Euro war in diesem Vertrag ausgewiesen.

Raiffeisen Leasing stellte der RED keine Rechnung auf der Grundlage des Finanzierungsleasingvertrags aus, da die Mehrwertsteuer von ihr weder in Rechnung gestellt noch entrichtet worden war. RED machte auf der Grundlage des Finanzierungsleasingvertrags das Recht auf Vorsteuerabzug geltend und trug vor, dass es sich bei diesem Vertrag um eine Rechnung handle.

Die slowenische Finanzverwaltung lehnte den Vorsteuerabzug von RED ab. Der vom Vertrag umfasste Umsatz sei steuerfrei. Mit diesem Bescheid der Finanzverwaltung wurde die Gefährdung des Steueraufkommens beseitigt, und Raiffeisen Leasing erhielt daher das Recht, die geschuldete Mehrwertsteuer im Wege der Berichtigung herabzusetzen. Die Finanzverwaltung stellte jedoch fest, dass Raiffeisen Leasing die bislang unzutreffend ausgewiesene Mehrwertsteuer nicht entrichtet habe. Daher gab sie Raiffeisen Leasing auf, Zinsen auf die Steuerschuld in Höhe von ca. 50.000 Euro zu zahlen.

Der dagegen in zweiter Instanz angerufene Oberste Gerichtshof in Slowenien möchte vom EuGH im Wesentlichen wissen, ob Art.

203 MwStSystRL dahin auszulegen ist, dass ein Finanzierungsleasingvertrag, nach dessen Abschluss die Parteien keine Rechnung ausgestellt haben, als Rechnung im Sinne dieser Bestimmung angesehen werden kann und, wenn ja, welche Angaben dieser Vertrag zwingend enthalten muss, damit er als eine solche Rechnung angesehen werden kann.

Außerdem möchte das vorliegende Gericht im Wesentlichen wissen, ob es insoweit von Belang ist, zu prüfen, ob dieser Vertrag objektiv den Willen des Verkäufers oder Dienstleistungserbringers erkennen lässt, dass er – wie im Fall einer Rechnung – beim Käufer die Überzeugung entstehen lassen kann, dass er auf der Grundlage dieses Vertrags die Vorsteuer abziehen kann.

Urteil

Der EuGH kommt zum Ergebnis, dass ein Finanzierungsleasingvertrag, nach dessen Abschluss die Parteien keine Rechnung ausgestellt haben, als Rechnung im Sinne von Art. 203 MwStSystRL angesehen werden kann, wenn dieser Vertrag – neben der ausgewiesenen Mehrwertsteuer – alle Angaben enthält, die erforderlich sind, damit die Finanzverwaltung feststellen kann, ob die materiellen Voraussetzungen für das Recht auf Vorsteuerabzug im konkreten Fall erfüllt sind, was zu prüfen Sache des vorliegenden Gerichts ist.

Es ist insoweit nicht von Belang, zu prüfen, ob das fragliche Dokument, sofern es ein Vertrag ist, objektiv den Willen der Vertragsparteien erkennen lässt, dass es sich um eine Rechnung handelt, die bei einer der Vertragsparteien möglicherweise die Überzeugung entstehen lässt, dass sie auf der Grundlage dieses Vertrags die Vorsteuer abziehen könne.

Was den Umstand betrifft, dass im Ausgangsverfahren der Finanzierungsleasingvertrag zwar den Mehrwertsteuerbetrag, nicht aber den Mehrwertsteuersatz enthielt, ist es Sache des vorliegenden Gerichts, zu prüfen, ob dieser Satz gleichwohl aus diesem Vertrag hätte abgeleitet werden können.

Bitte beachten Sie:

Auch in Deutschland ist es gängige Praxis, dass der Vertrag in bestimmten Konstellationen (zum Beispiel Miet- oder Pachtvertrag, Wartungsvertrag) als Rechnung dient (Abschnitt 14.1 Abs. 2 UStAE). Sofern er nicht alle in § 14 Abs. 4 UStG geforderten Angaben enthält, müssen diese in anderen Unterlagen enthalten sein, auf die im Vertrag hinzuweisen ist (§ 31 Abs. 1 UStDV). Insofern besteht auch das Risiko, dass mit einem Vertrag eine Steuerschuld nach § 14c UStG begründet wird.

Die deutsche Regelung des §14c UStG beruht unionsrechtlich auf Art. 203 MwStSystRL, der allerdings nur das Entstehen der Steuerschuld anordnet und zur Berichtigung dieser Steuerschuld nichts sagt. Die Rechtsgrundsätze zur Berichtigung der Steuerschuld hat der EuGH aus dem Grundsatz der Neutralität abgeleitet (EuGH, Urteil vom 19. September 2000 – Rs. C-454/98 – Schmeink & Cofreth und Strobel).

§ 14c UStG unterscheidet zwischen dem unrichtigen Steuerausweis (§ 14c Abs. 1 UStG) und dem unberechtigten Steuerausweis (§ 14c Abs. 2 UStG). In beiden Fällen ist Voraussetzung für eine Rechnung im Sinne von § 14c UStG nach Rechtsprechung des BFH und der Finanzverwaltung, dass das fragliche Dokument zumindest den Rechnungsaussteller, den (vermeintlichen) Leistungsempfänger, eine Leistungsbeschreibung sowie

das Entgelt und die gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer enthält. Soll der Vertrag nicht als Rechnung gelten, ist deshalb insbesondere ein gesonderter Umsatzsteuerausweis zu vermeiden, um eine Steuerschuld nach § 14c UStG abzuwenden.

NEUES VOM BFH

Vorsteuerabzug und Personalabbau (sogenannte Outplacement-Beratung)

BFH, Urteil vom 30. Juni 2022, V R 32/20

Der BFH hat zum Vorsteuerabzug bei einem angestrebten Personalabbau Stellung genommen.

Sachverhalt

Eine Aktiengesellschaft mit zahlreichen Tochtergesellschaften, die mit ihr organschaftlich verbunden sind, war nach ihrer Umsatztätigkeit zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Aufgrund wirtschaftlicher Gegebenheiten beabsichtigte die AG in den Streitjahren, in erheblichem Umfang Kosten einzusparen, insbesondere den Personalaufwand zu reduzieren. Ihre Mitarbeiter:innen waren allerdings zu einem großen Teil aufgrund von Tarifverträgen, die betriebsbedingte Kündigungen ausschlossen, oder aufgrund sonstiger Regelungen unkündbar und unbefristet beschäftigt. Der beabsichtigte Personalabbau konnte daher nur auf freiwilliger Basis mit Zustimmung der betroffenen Mitarbeiter:innen zur Aufhebung ihrer Arbeits- oder Dienstverträge erfolgen.

Die AG beauftragte (ebenso wie ihre Organgesellschaften) sogenannte Outplacement-Unternehmen, die sie bei der Erreichung ihrer Personalabbauziele unterstützten. Diese Unternehmen

sollten Mitarbeiter:innen individuell betreuen, fachlich beraten und organisatorisch bei der Suche nach einem neuen Arbeitsplatz unterstützen, damit diese freiwillig ihre bisherigen Beschäftigungsverhältnisse aufgaben. Dies umfasste eine Basisberatung, eine Standortanalyse der Mitarbeiter:innen, eine Perspektiv- und Motivationsberatung, Vermittlungstätigkeiten zur Begründung eines neuen versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses, ein sogenanntes ganzheitliches Placement mit Finanzberatung sowie ein sogenanntes Newplacement mit Beratungsprogramm. Die Kosten trugen die AG und ihre Organgesellschaften.

Streitig ist, ob die AG aus den Leistungen der Outplacement-Unternehmen zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Das Finanzamt erkannte den von der AG geltend gemachten Vorsteuerabzug nur insoweit an, als er auf die allgemeine Beratung und auf sogenannte Erfolgspauschalen entfiel. Demgegenüber versagte es den Vorsteuerabzug aus den personenbezogenen Beratungsleistungen.

Urteil

Der BFH kommt zum Ergebnis, dass die AG zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt ist. Bezieht der Unternehmer für einen von ihm angestrebten Personalabbau Leistungen von sogenannten Outplacement-Unternehmen, mit denen unkündbar und unbefristet Beschäftigte individuell insbesondere durch sogenannte Bewerbungstrainings bei der Begründung neuer Beschäftigungsverhältnisse unterstützt werden sollen, ist der Unternehmer aufgrund eines vorrangigen Unternehmensinteresses zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Bitte beachten Sie:
In der Praxis bereitet die umsatzsteuerliche Behandlung von

den Arbeitnehmer:innen gewährten Vorteilen und Zuwendungen oftmals Schwierigkeiten. Oftmals orientiert sich die Finanzverwaltung an der lohnsteuerlichen Einordnung und leitet hieraus für die Umsatzsteuer eine Versagung des Vorsteuerabzugs oder aber eine ausgangsseitige Besteuerung als unentgeltliche Wertabgabe oder aufgrund eines tauschähnlichen Umsatzes (gegen Arbeitsleistung) ab. Insofern ist das Urteil des BFH sehr zu begrüßen, als auch die umsatzsteuerliche Behandlung von sogenannten Outplacement-Beratungen seit Jahren kontrovers zwischen der Finanzverwaltung und den Steuerpflichtigen diskutiert wird und nunmehr geklärt ist. Zurecht hat der BFH entschieden, dass der Arbeitgeber aufgrund des vorrangigen Unternehmensinteresses zum Vorsteuerabzug berechtigt ist (vgl. hierzu auch Abschnitt 1.8 Abs. 4 UStAE). In den Unternehmen gilt es sicherzustellen, dass die Informationen über die den Arbeitnehmer:innen gewährten Zuwendungen aus der Personalabteilung in die Steuerabteilung gelangen, sodass diese aus umsatzsteuerlicher Sicht gewürdigt und entsprechend zutreffend behandelt werden können.

Fahrzeugüberlassung an Personal zu privaten Zwecken als tauschähnlicher Umsatz

BFH, Urteil vom 30. Juni 2022, V R 25/21

Der BFH hält daran fest, dass die Fahrzeugüberlassung an das Personal zu privaten Zwecken als tauschähnlicher Umsatz zu qualifizieren sein kann. Der für einen steuerbaren Umsatz erforderliche unmittelbare Zusammenhang zwischen der Fahrzeugüberlassung an das Personal des Unternehmens zu privaten Zwecken und der (teilwei-

sen) Arbeitsleistung liegt jedenfalls dann vor, wenn die Fahrzeugüberlassung individuell arbeitsvertraglich vereinbart ist und tatsächlich in Anspruch genommen wird.

Sachverhalt

Der Streitfall betrifft eine Aktiengesellschaft luxemburgischen Rechts (SA) mit Sitz und Geschäftsleitung in Luxemburg. Unternehmen Gegenstand der SA ist das Halten und Verwalten von Kapitalanlagen. Sie unterhielt keine feste Niederlassung in Deutschland. Die SA überließ ihren beiden in Deutschland wohnenden Arbeitnehmer:innen jeweils ein von ihr geleastes Firmenfahrzeug, das diese auch für Privatfahrten verwenden konnten. In Luxemburg wurde weder die Fahrzeugüberlassung besteuert noch kam es dort zu einem Vorsteuerabzug. Die SA reichte beim Finanzamt Saarbrücken Umsatzsteuererklärungen für die Streitjahre ein, in denen sie für die beiden Fahrzeugüberlassungen sonstige Leistungen in Deutschland zum Regelsteuersatz anmeldete. Dies ermittelte die SA nach der einkommensteuerrechtlichen 1 %-Regelung für private Fahrten nebst Zuschlägen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte/erster Tätigkeitsstätte und für Familienheimfahrten. Gegen die zu Vorbehaltsfestsetzungen führenden Umsatzsteuererklärungen legte die SA erfolglos Einspruch ein. Das Finanzgericht gab nach Durchführung eines Vorabentscheidungsersuchens an den EuGH (Urteil vom 20. Januar 2021 – Rs. C-288/19 – Finanzamt Saarbrücken) der Klage überwiegend statt.

Urteil

Der BFH hat die Revision des Finanzamts als begründet angesehen. Das Finanzgericht hat rechtsfehlerhaft einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen der Fahrzeugüberlassung und

der teilweisen Arbeitsleistung im Rahmen eines tauschähnlichen Umsatzes verneint. Die Fahrzeugüberlassung ist als Vermietung eines Beförderungsmittels im Inland gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2 Satz 3 UStG steuerbar. Die in den Umsatzsteuererklärungen der SA erklärten Beträge sind als Bemessungsgrundlage anzusetzen. Nach der Rechtsprechung des EuGH kann sich ein Entgelt auch aus einer Sachleistung ergeben. Der Umstand, dass der EuGH die ihm vom Finanzgericht unterbreitete Fragestellung nicht von sich aus um den Aspekt eines Sachentgelts erweitert hat, deutet laut BFH nicht darauf hin, dass er nunmehr entgegen seiner bisherigen Rechtsprechung entschieden hat. Daher schließt sich der BFH der im Schrifttum vertretenen Auffassung nicht an, dass ein tauschähnlicher Umsatz ausgeschlossen sei, wenn nur die Arbeitsleistung als Entgelt für die Fahrzeugüberlassung in Frage komme. Im Streitfall ist der für einen Umsatz im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1, § 3 Abs. 12 Satz 2 UStG erforderliche unmittelbare Zusammenhang zwischen der Fahrzeugüberlassung an das Personal des Unternehmens zu privaten Zwecken und der (teilweisen) Arbeitsleistung zu bejahen. Der unmittelbare Zusammenhang ergibt sich regelmäßig daraus, dass die Nutzungsüberlassung im Rahmen eines Anstellungsvertrags individuell vereinbart wird. Demgegenüber genügt der bloße Zusammenhang mit einem Dienstverhältnis nicht. Ebenso ist die einkommensteuerrechtliche Beurteilung ohne Bedeutung. Die SA hat in ihren Umsatzsteuererklärungen zur Schätzung der Bemessungsgrundlage von einer "Vereinfachungsregelung" der Finanzverwaltung Gebrauch gemacht. Anstelle der Ausgaben ist die SA von lohnsteuerrechtlichen Werten ausgegangen und hat aus diesen die Umsatzsteuer

herausgerechnet. Dies wird vom BFH im Interesse einer erleichterten Ermittlung der Bemessungsgrundlage nicht beanstandet.

Bitte beachten Sie:

Die Fahrzeugüberlassung an Personal zu privaten Zwecken ist in der Praxis sehr häufig anzutreffen und aufgrund neuer Fragestellungen zu der Überlassung von hybriden und E-Autos sowie E-Bikes aktueller denn je (siehe BMF, Schreiben vom 7. Februar 2022). Während das dem BFH-Urteil vorangehende EuGH-Urteil von einem Großteil bereits so interpretiert wurde, als dass der EuGH dem tauschähnlichen Umsatz bei der Fahrzeugüberlassung zu privaten Zwecken eine Absage erteilt hätte, stellt der BFH nunmehr klar, dass dem nicht so ist, sondern vielmehr die Fragestellungen des FG an den EuGH unpräzise waren. Auch bestätigt der BFH hinsichtlich der Bemessungsgrundlage nochmals, dass aus Vereinfachungsgründen von den lohnsteuerlichen Werten ausgegangen werden kann.

IN KÜRZE

Grenzen der Rückwirkung einer Rechnungsberichtigung BFH, Urteil vom 7. Juli 2022, V R 33/20

Der BFH hat zu den Grenzen der Rückwirkung einer Rechnungsberichtigung Stellung genommen und seine bisherige Rechtsprechung bestätigt.

Wie der BFH unter Bezugnahme auf das Urteil des EuGH vom 15. September 2016 – Rs. C-518/14 – Senatex entschieden hat, kann das Recht auf Vorsteuerabzug gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG aufgrund einer berichtigten Rechnung bereits für den Besteuerungszeitraum ausgeübt

werden, in dem die Rechnung ursprünglich ausgestellt wurde, wenn zunächst eine Rechnung ausgestellt wird, die den Anforderungen der §§ 14, 14a UStG nicht entspricht, diese Rechnung aber später nach § 31 Abs. 5 UStDV berichtigt wird.

Für die dabei erforderliche Berichtigungsfähigkeit der ursprünglich erteilten Rechnung verlangt der BFH, dass diese Angaben zum Rechnungsaussteller, zum Leistungsempfänger, zur Leistungsbeschreibung, zum Entgelt und zur gesondert ausgewiesenen Umsatzsteuer enthält.

Erteilt somit ein Unternehmer in der Annahme einer Leistungserbringung im Ausland eine Ausgangsrechnung ohne inländischen Steuerausweis, kann er diese nicht in der Weise berichtigen, dass dem späteren Ausweis inländischer Umsatzsteuer Rückwirkung für den Vorsteuerabzug des Leistungsempfängers zukommt.

Dass die Klägerin vorliegend nach ihren Angaben in Luxemburg für die hier streitigen Leistungsbezüge von den Leistenden das sogenannte Reverse-Charge-Verfahren durchgeführt hatte, ist schließlich unbeachtlich. Denn im Hinblick auf das zwischen den Mitgliedstaaten weiterhin bestehende Erfordernis gesonderter Verfahren zur Erstattung von Vorsteuerbeträgen gemäß Richtlinie 2008/9/EG besteht keine Möglichkeit eines grenzüberschreitenden Vorsteuerabzugs. Dies unterscheidet den Streitfall von anderen Fallgestaltungen, bei denen die Finanzverwaltung für den Fall, dass der Leistungsempfänger im Inland die Besteuerung nach § 13b UStG und § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG durchgeführt hat, eine Rückwirkung eines erstmaligen Steuerausweises zulässt (BMF, Schreiben vom

18. September 2020, Rz 23). Aufgrund dieses Harmonisierungsstands ist es im Rahmen einer Rechnungsberichtigung nicht gerechtfertigt, die Versteuerung durch den Leistungsempfänger im Ausland einer Versteuerung im Inland gleichzustellen.

Bitte beachten Sie:

Sowohl für die korrekte Rechnungsstellung durch den Leistenden als auch für die sorgfältige Rechnungseingangsprüfung durch den Leistungsempfänger gilt es zu beachten, dass eine rückwirkende Rechnungsberichtigung für zunächst als Reverse-Charge-Umsatz behandelte Leistungen mit Leistungsort im Ausland ausscheidet. Etwas anderes kann jedoch gelten, wenn zunächst das Reverse-Charge-Verfahren für im Inland steuerbare und -pflichtige Umsätze angewendet wurde, obwohl der Leistende Steuerschuldner gewesen wäre.

Steuersatz für Umsätze mit Silbermünzen

BMF, Schreiben vom 27. September 2022 – III C 2 - S 7246/19/10001 :002

Nach § 12 Abs. 2 Nr. 12 UStG unterliegt unter anderem die Einfuhr der in Nummer 54 der Anlage 2 bezeichneten Gegenstände dem ermäßigten Steuersatz. Dazu gehören insbesondere Sammlungsstücke von münzkundlichem Wert, und zwar Münzen und Medaillen aus Edelmetallen, wenn die Bemessungsgrundlage für die Umsätze dieser Gegenstände mehr als 250 % des unter Zugrundelegung des Feingewichts berechneten Metallwerts ohne Umsatzsteuer beträgt.

Eine ermäßigte Besteuerung von Münzen, die keine Sammlungsstücke sind, sieht das Umsatz-

steuergesetz nicht vor. Die (Vereinfachungs-)Regelungen des BMF-Schreibens vom 5. August 2004 haben gemäß BMF bei ihrer praktischen Anwendung dazu geführt, dass der ermäßigte Steuersatz angewendet worden ist, obwohl dessen gesetzliche Voraussetzungen nicht erfüllt waren. Die dort genannten (Vereinfachungs-)Regelungen sind daher nicht mehr anzuwenden.

In der Folge ist wie bei Goldmünzen auch bei Silbermünzen jeweils zu prüfen, ob es sich um ein Sammlungsstück handelt und die „250 %-Grenze“ überschritten ist.

Bitte beachten Sie:

In der Praxis wurden wohl viele Silbermünzen aus dem Drittland eingeführt und der Einfuhrumsatzsteuer zu 7 Prozent unterworfen. Im Anschluss erfolgte der Weiterverkauf unter Anwendung der sogenannten Differenzbesteuerung nach § 25a UStG, sodass nur die Differenz zwischen Verkaufspreis und Einkaufspreis einem Umsatzsteuersatz von 19 Prozent unterworfen wurde. Die Regelungen des BMF-Schreibens sind in allen offenen Fällen anzuwenden, sodass nach derzeitigem Stand eine Nichtbeanstandungsregelung für die Vergangenheit nicht vorgesehen ist.

AUS ALLER WELT

TaxNewsFlash Indirect Tax *KPMG-Beiträge zu indirekten Steuern aus aller Welt*

19 Oct – Poland: Clarifications regarding VAT grouping; criteria for identifying a fixed establishment for VAT purposes

14 Oct – Luxembourg: Indirect tax proposals in budget 2023

14 Oct – Spain: Compulsory electronic invoicing between traders and professionals

11 Oct – Lithuania: Supply recipient may deduct VAT even though supplier did not pay output VAT (CJEU judgment)

4 Oct – Switzerland: New VAT rates, updates to e-filing portal

30 Sep – Belgium: Guidance on VAT refund procedures and remunerations in football

27 Sep – Ireland: Indirect tax proposals in budget 2023

27 Sep – Luxembourg: Temporary 1% decrease of VAT rates

15 Sep – UK: Regulation providing online platform is liable to pay VAT is valid (CJEU Advocate General opinion)

13 Sep – Czech Republic: Proposed record keeping and reporting obligation for payment service providers beginning 2024

Diese und weitere Beiträge finden Sie [hier](#).

VERANSTALTUNGEN

Webcast Live: Stromsteuer und Energiesteuer: Wir bringen Licht ins Dunkel
am Mittwoch, 16. November 2022

Nähere Informationen sowie das Anmeldeformular zur Veranstaltung finden Sie [hier](#).

Kontakte

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Leiter Indirect Tax Services

Dr. Stefan Böhler

Stuttgart
T +49 711 9060-41184
sboehler@kpmg.com

Düsseldorf

Thorsten Glaubitz

T +49 211 475-6558
tglaubitz@kpmg.com

Vivien Polok

T +49 211 475-6293
vpolok@kpmg.com

Peter Rauß

T +49 211 475-7363
prauss@kpmg.com

Frankfurt am Main

Prof. Dr. Gerhard Janott

T +49 69 9587-3330
gjanott@kpmg.com

Wendy Rodewald

T +49 69 9587-3011
wrodewald@kpmg.com

Nancy Schanda

T +49 69 9587-1278
nschanda@kpmg.com

Dr. Karsten Schuck

T +49 69 9587-2819
kschuck@kpmg.com

Hamburg

Gregor Dzieyk

T +49 40 32015-5843
gdzieyk@kpmg.com

Antje Müller

T +49 40 32015-5792
amueller@kpmg.com

Hannover

Michaela Neumeyer

T +49 511 8509-5061
mneumeyer@kpmg.com

Köln

Peter Schalk

T +49 221 2073-1844
pschalk@kpmg.com

Leipzig

Christian Wotjak

T +49 341-5660-701
cwotjak@kpmg.com

München

Dr. Erik Birkedal

T +49 89 9282-1470
ebirkedal@kpmg.com

Christopher-Ulrich Böcker

T +49 89 9282-4965
cboecker@kpmg.com

Kathrin Feil

T +49 89 9282-1555
kfeil@kpmg.com

Mario Urso*

T +49 89 9282-1998
murso@kpmg.com

Nürnberg

Dr. Oliver Buttenhauser

T +49 911 5973-3176
obuttenhauser@kpmg.com

Stuttgart

Dr. Stefan Böhler

T +49 711 9060-41184
sboehler@kpmg.com

Internationales Netzwerk von KPMG

Auf der Website von KPMG International** finden Sie frei zugänglich viele wichtige Hinweise zum Umsatzsteuerrecht im In- und Ausland. Insbesondere können Sie den TaxNewsFlash Indirect Tax und den TaxNewsFlash Trade & Customs bestellen, die zu diesen Themen News aus aller Welt enthalten. Gerne beraten wir Sie mithilfe unseres Netzwerks zu internationalen Fragestellungen.

Unsere Website / LinkedIn

Besuchen Sie für aktuelle Informationen auch unsere Website sowie unsere [LinkedIn-Seite Indirect Tax Services](#).

* Trade & Customs

** Bitte beachten Sie, dass KPMG International keine Dienstleistungen für Mandanten erbringt.

Impressum

Herausgeber

KPMG AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
THE SQUAIRE, Am Flughafen
60549 Frankfurt am Main

Redaktion

Kathrin Feil (V.i.S.d.P.)

T +49 89 9282-1555
kfeil@kpmg.com

Christoph Jünger

T +49 69 9587-2036
cjuenger@kpmg.com



VAT Newsletter und Trade & Customs News kostenlos abonnieren

Wenn Sie die beiden Indirect Tax Newsletter automatisch erhalten möchten, können Sie sich hier (VAT Newsletter) und hier (Trade & Customs News) als Abonnent eintragen lassen.



www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2022 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.